



Förderverein der Bertoldsheimer Vereine e.V.  
Andreas Müller (1. Vorsitzender)  
Bräuhausstraße 4  
86643 Rennertshofen  
E-Mail: [umzug-bernza@gmx.de](mailto:umzug-bernza@gmx.de)



## Vorgaben und Richtlinien für ALLE Umzugsteilnehmer

- Zum Schutz der umstehenden Zuschauer – und vor allem der Kinder - welche durch zu kurz geworfene bzw. geflogene Gegenstände in den Gefahrenbereich (zu nahe oder unter die Wägen) hineinfliegen könnten, besteht **striktes Wurfverbot für Gegenstände** (d.h. Süßigkeiten, Glasflaschen, Hüpfen, etc.) aus dem Umzug! Es dürfen von den Wägen keine Bonbons/Süßigkeiten o.Ä. mehr zu umstehenden Personen (per Hand und/oder Wurfkanonen) geworfen werden! Bitte den Kindern und den Zuschauern die Süßigkeiten von den Wagenbegleitungen in die Hand bzw. Taschen geben lassen!
- Das Verteilen von **Glasflaschen** ist **untersagt**.
- Es besteht **striktes Konfettiverbot**, unbeachtlich ob von Hand oder mit Konfettikanonen geworfen.
- Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen, sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken sind verboten.
- **Feuerwerkskörper** sind **verboten**.
- **Tiere** sind **verboten**.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zum Schutz des Fahrers und der Teilnehmer, **alkoholisierte** Personen bzw. Gruppen **vom Umzug auszuschließen**. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung während des Umzuges erfolgt durch die **PI Neuburg a.d. Donau** bzw. durch die **FFW Bertoldsheim** und/oder die **erkennbaren Veranstalter**. Deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten.
- Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmer des Faschingsumzuges darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden.

## Gesetzliche Vorgaben und versicherungstechnische Erklärungen für FAHRZEUGE & ANHÄNGER

### Betriebserlaubnis, technische Voraussetzungen, Haftpflicht, lichttechnische Einrichtung, 2-achsige Anhänger:

- Fahrzeuge mit einer eingetragenen Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h, die am Faschingsumzug teilnehmen, müssen eine gültige Betriebserlaubnis und eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung besitzen. Rote Überführungskennzeichen dürfen nicht verwendet werden, → evtl. Kurzzeitkennzeichen!
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit **An- oder Aufbauten** versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (z.B. Änderungen an Fahrzeugteilen deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich



## Förderverein der Bertoldsheimer Vereine e.V.

Andreas Müller (1. Vorsitzender)

Bräuhausstraße 4

86643 Rennertshofen

E-Mail: umzug-bernza@gmx.de



anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

- Fahrzeuge müssen mit einer **Betriebs- und Feststellbremse** ausgerüstet sein.
- **Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.**
- Sie dürfen beim Umzug **nur in Schrittgeschwindigkeit** (max. 6 km/h) fahren.
- Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und ihre Anhänger sind von der Zulassung ausgenommen, wenn sie auf einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung und auf den An- und Zufahrten zu diesen Veranstaltungen verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für die eingesetzte Zugmaschine ein amtl. Kennzeichen zugeteilt ist.
- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Während des Umzuges darf die lichttechnische Einrichtung verdeckt sein, nicht auf den An- und Abfahrtswegen.
- Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die dazu geeignet sind (Gesamtgewicht, Hinterachslast, Anhängelast, Stützlast, geeignete Anhängerkupplung, Bremswege)
- Es darf **nur ein** (1) Anhänger (zweiachsig oder mehrachsig) mitgeführt werden.
- Die Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger muss von amtlich genehmigter Bauart und betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplung muss der Steckbolzen gesichert sein.

### Abmessungen, Achslasten, Gesamtgewicht, An/Aufbauten:

- Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden (landwirtschaftliche Fahrzeuge: Breite: 2,50m, Höhe 4,00m, Länge: 20,00m). Die Maße beziehen sich auch auf An- und Aufbauten und auch auf den mitgeführten Anhänger. Werden Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten, muss die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten (TÜV) festgestellt werden.
- Die Tragfähigkeit der Räder und Reifen muss gegeben sein.
- An-/Aufbauten dürfen für eine Brauchtumsveranstaltung vorgenommen werden. Diese dürfen aber die Verkehrssicherheit nicht verletzen.
  - Die angebrachten Aufbauten dürfen die **Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit nicht beeinträchtigen.**
  - Die **An- und Aufbauten** müssen **sicher gestaltet** und **fest mit dem Fahrzeug verbunden** sein. Dies gilt auch für Sitze und Tische.
  - An den **Außenseiten der Fahrzeuge** dürfen **keine scharfkantigen** oder **sonstigen gefährlichen Teile** hervorstehen.
- Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die ca. 20cm über dem Boden endet und die Räder müssen gegenüber dem Zuschauer gesichert sein. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.



Förderverein der Bertoldsheimer Vereine e.V.  
Andreas Müller (1. Vorsitzender)  
Bräuhausstraße 4  
86643 Rennertshofen  
E-Mail: umzug-bernza@gmx.de



### Personenbeförderung An-/Abfahrt/Umzug, Kinder, Begleitpersonen:

- Auf der An- und Abfahrt sind **max. 25 km/h** zulässig. Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem **25 km/h-Schild** und **Wiederholungskennzeichen** zu kennzeichnen. Hier gilt die StVO. **Es dürfen keine Personen befördert werden.**
- Personen dürfen während des Umzuges auf der Ladefläche transportiert werden (nicht bei An- oder Abfahrt!), wenn die Ladefläche eben, stolperfrei, tritt- und rutschfest ist und für jeden Sitz- oder Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung oder Herunterfallen des Platzinhabers besteht.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- **Ein Geländer oder Brüstung mit einer Höhe von 1 m muss bei einer Personenbeförderung angebracht sein.**
- **Ein gesicherter Ein-/Ausstieg nach hinten muss vorhanden sein. Ein Ausstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig!**
- Falls Kinder auf der Ladefläche sind, müssen diese durch geeignete erwachsene Personen beaufsichtigt werden. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. **Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.**
- Die beförderten Personen sollen nach oben hin in Unterführungen (speziell Torbögen) abgesichert werden.
- Faschingswägen sind von **erwachsenen Wagenbegleitern** (diese müssen eindeutig erkennbar sein – z. B. gelbe Warnwesten) **in ausreichender Zahl (mindestens 4, besser 6)** zu sichern. **Für sie besteht Alkoholverbot und ein Alkoholpromillegrenzwert von 0,0.** Durch Begleitpersonen oder technische Sicherung muss gewährleistet sein, dass keine Person zwischen und unter Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- Das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- Das Aufschaukeln von Wägen ist verboten!

### Fahrer:

- Der Fahrer/Die Fahrerin muss **mindestens 18 Jahre alt** sein.
- Er/Sie muss notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Diese ist mitzuführen. Die Fahrerlaubnis der Klasse L berechtigt zum Führen von Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden. Für andere Zugmaschinen ist die entsprechende Fahrerlaubnis notwendig (z. B. bis 60 km/h ist die Klasse T erforderlich).
- Er/Sie muss körperlich und geistig geeignet sein. **Es besteht absolutes Alkoholverbot und Alkoholpromillegrenzwert von 0,0! Er/Sie muss besondere Rücksicht und Vorsicht während des Umzuges walten lassen.**
- Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen.



Förderverein der Bertoldsheimer Vereine e.V.  
Andreas Müller (1. Vorsitzender)  
Bräuhausstraße 4  
86643 Rennertshofen  
E-Mail: umzug-bernza@gmx.de



### Sonstige Anordnungen (in den Nachbesprechungen mit den Vereinen beschlossen)

- Die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung während es Umzuges erfolgt durch die **PI Neuburg a.d. Donau** bzw. durch die **FFW Bertoldsheim** und/oder die **erkennbaren Veranstalter**. **Deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten!**
- Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmer des Faschingsumzuges darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden.
- Das Werfen von Feuerwerkskörpern ist verboten und mit Nachdruck zu unterbinden.
- Das Werfen/Verteilen von Glasflaschen ist untersagt.
- Tiere sind nicht gestattet.
- **Popcorn und Erdnussflips sollen von den Wagenbegleitern ausgeteilt werden.**
- **Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zum Schutze des Fahrers und der Teilnehmer, alkoholisierte Personen bzw. Gruppen vom Umzug auszuschließen. Der Ausschluss kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen.**
- **Musikanlagen:** Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen **nur eine Stunde vor dem Umzug und während des Umzugs**, in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB nicht überschreiten**. Die Lautstärke darf die Gruppe (v.a. Fußgruppen, Musikkapellen und Garden) vor und nach dem Wagen nicht beeinträchtigen. **Die Lautstärke ist dementsprechend anzupassen.** Die Abstrahlrichtung ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.

### Versicherungen:

- Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** bestehen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten, sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Es empfiehlt sich, die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung, zu der auch der Faschingsumzug gehört, der Fahrzeugversicherung zu melden, damit ein Versicherungsschutz gegeben ist.
- Schäden, die von aktiven Teilnehmern an Dritten/Zuschauern verursacht werden (z. B. Brille kaputt), ist grundsätzlich über die Vereinshaftpflicht abzudecken. Ist die teilnehmende Gruppe nicht in einem Verein organisiert, übernimmt die Privathaftpflicht die Schadensregulierung.
- **Es besteht eine Veranstalterhaftpflicht.** Aktive Teilnehmer sind dann bei der Veranstaltung versichert, wenn der Veranstalter die Verkehrssicherheit verletzt hat. (z. B. Teilnehmer fällt über Kabel, das auf der Straße verlegt ist). **Die Zu-/Abfahrt ist nicht über die Veranstalterhaftpflicht versichert.**

**Anmerkung: Diese Vorgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen deshalb beachtet werden!**

*Vorgaben basierend auf der Ausnahmegenehmigung des LRA Neuburg Schrobenhausen – Sachgebiet Verkehrsrecht und des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Quelle: BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680)*

**Der Verantwortliche verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben und Richtlinien sowie zur Informationsweitergabe an alle aktiven Teilnehmer.**